



Tiefbauamt des
Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 25

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Mai 1996

1446. Quartierplan Nr. 6, Mettlen, Eglisau (Teilgenehmigung)

Am 3. Mai 1996 ersuchte der Gemeinderat Eglisau um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 6, Mettlen (Teilgenehmigung).

Der Festsetzungsbeschluss vom 27. November 1995 wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Dezember 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, dem gemäss Präsidialverfügung der Baurekurskommission IV vom 6. Februar 1996, beschränkt auf die Höhe der Entschädigung für abzutretende Landanteile, aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

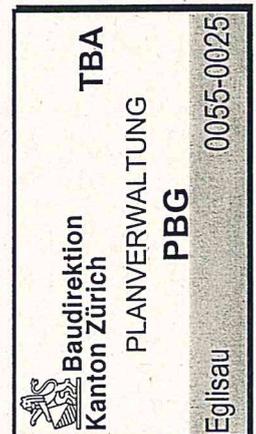
Um den Vollzug des Quartierplans nicht unnötig zu verzögern und weil vom Ausgang des Rekursverfahrens keine planerischen und baulichen Festlegungen berührt werden, steht einer Teilgenehmigung gemäss dem gemeinderätlichen Festsetzungsbeschluss vom 27. November 1995 mit Ausnahme der angefochtenen Landpreisfestlegung nichts entgegen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Mettlenstrasse, im Osten durch die Zürcherstrasse S-1, im Süden durch die Bahnstrasse bzw. das Bahnareal der SBB und im Westen durch die Bahnhofstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Eglisau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Zürcherstrasse S-1 angeschlossene Bahnstrasse und Mettlenstrasse, die ringförmig trassierte Quentlistrasse mit der Winkel- und der Tabakstrasse sowie die als Stichstrassen ausgebildeten Nigel- und Schübelbachstrasse. Ab der Zürcherstrasse S-1 ist über die Schübelbachstrasse, den Kehrplatz der Nigelstrasse bis zum Trottoir der Quentlistrasse eine teilweise separate Fusswegverbindung vorgesehen. Die westseitig den Quartierplan begrenzende Bahnhofstrasse soll künftig Fussgängern und Velofahrern vorbehalten werden.

Die an der Quentlistrasse auf 19 m, an der Winkel- und der Tabakstrasse auf 16 m, an der Nigelstrasse auf 16 m und an der Schübelbachstrasse auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quentlistrasse 10%, bei der Winkel- und der Tabakstrasse 1,7%, bei der Nigelstrasse 7% und bei der Schübelbachstrasse 5,4%.

Gemeinde:
Eglisau



Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs, vorbehaltlich der Höhe des Landpreises.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Eglisau vom 27. November 1995 festgesetzte Quartierplan Nr. 6, Mettlen, wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des angefochtenen Landpreises gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi